

**Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne**

Donnerstag (Vormittag), 19. März 2015

Volkswirtschaftsdirektion

**40 2015.RRGR.48 Motion 004-2015 Sutter (Langnau i.E., SVP)
Keine weiteren Waldfestlegungsverfahren / Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche**

Vorstoss-Nr.: 004-2015
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 16.01.2015

Eingereicht von: Sutter (Langnau i.E., SVP) (Sprecher/in)
Reber (Schangnau, SVP) Bärtschi (Lützelflüh, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 207/2015 vom 25. Februar 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Keine weiteren Waldfestlegungsverfahren / Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Waldfestlegungsverfahren in allen Waldabteilungen des Kantons Bern mit sofortiger Wirkung zu stoppen und bis auf weiteres auszusetzen.

Begründung:

Im neuen Richtplan des Kantons Bern ist vorgesehen, dass die statische Waldgrenze umgesetzt werden soll. Dies als Massnahme zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN).

Diese Massnahme wird ausdrücklich begrüsst. Es ist daher wenig sinnvoll, bis zur Umsetzung dieser Massnahme weitere Waldfestlegungsverfahren zu vollziehen. Flächen, die neu als Wald ausgetrennt werden, gehen der Landwirtschaft als Nutzfläche unwiderruflich verloren und können nie mehr als solche genutzt werden. Diese Tatsache widerspricht der definierten Absicht im Richtplan sowie einer Kernforderung der Kulturland-Initiative.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der aktuellen Thematik, im Zusammenhang mit dem Richtplan, wird die Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrats

Waldfeststellungen werden im Kanton Bern in jenen Fällen vorgenommen, die das Bundesgesetz über den Wald (WaG) vorsieht:

1. Auf Antrag der Grundeigentümer oder von Dritten, die «ein schutzwürdiges Interesse» an der Waldfeststellung nachweisen (Art. 10 Abs. 1 WaG).
2. Im Auftrag der Gemeinden als Planungsträgerinnen beim «Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen» (Art. 10 Abs. 2 Bst. a WaG).
3. In Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch (Art. 10 Abs. 3 WaG; mit Hinweis auf die Rodungszuständigkeiten von Bund oder Kanton).

Waldfeststellungen in Gebieten «ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will» (Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG) sind im Kanton Bern erst mit Umsetzung der neuen Massnahme D_09 im kantonalen Richtplan geplant.

Waldfeststellungen mit verbindlichem Charakter, also mit Festsetzung einer dauerhaften, rechtsverbindlichen Waldgrenze, können somit nur dort erfolgen, wo Wald und Bauzone direkt aneinander stossen, sowie im Rodungsverfahren, wo eine Nutzungszone direkt an den Wald oder an die Ersatzaufforstungsfläche grenzt. In beiden Fällen ist keine Landwirtschaftsfläche betroffen.

Wo die Waldabteilungen in Zusammenhang mit der Ausrichtung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen bereits bisher die Grenzen zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wald bestimmen, erfolgt dies gutachtlich. Es findet kein rechtsverbindliches Feststellungsverfahren im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald statt. Das Ergebnis ist kein Präjudiz für eine spätere Waldfeststellung gemäss der vorgesehenen neuen Massnahme D_09 im kantonalen Richtplan. Somit geht durch diese Massnahme keine landwirtschaftliche Nutzfläche unwiderruflich verloren. Die Bedenken des Motionärs sind damit unbegründet.

Wird aus einem der oben aufgeführten Gründe beim Kanton eine verbindliche Waldfeststellung verlangt, so ist diese zwingend nach den vorgegebenen Kriterien und Verfahren vorzunehmen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 40, motion de M. Sutter, UDC, Mettre un terme aux procédures de constatation de la nature forestière. Je sais que M. Sutter veut retirer sa motion sans discussion. M. Sutter a retiré cette motion.